

Permalinks

Auf geltende Erlasse

Mit der Einrichtung von Permalinks wird der permanente Zugriff auf Erlasse im Bündner Rechtsbuch ermöglicht.

Permalinks setzen sich wie folgt zusammen:

`http://www.gr-lex.gr.ch/data/<syst-no>/<lang-code>`

Für die Kantonsverfassung mit der systematischen Nummer 110.100 lautet der Link demnach wie folgt:

<http://www.gr-lex.gr.ch/data/110.100/de>

Auf einen bestimmten Artikel in geltendem Erlass

Für den Aufruf eines bestimmten Artikels des Erlasses genügt das Anfügen von <artxy> an die vorerwähnte URL. Wenn beispielsweise Artikel 97 des vorgenannten Erlasses 110.100 aufgerufen werden soll, funktioniert das mit dem Link:

<http://www.gr-lex.gr.ch/data/110.100/de/art97>

Erlasse in romanischer oder italienischer Sprache

Für den Zugriff auf Erlasse oder bestimmte Artikel in romanischer oder italienischer Sprache ist einzig der jeweils richtige Sprachcode einzusetzen, anstelle **de** für Deutsch – **rm** für Romanisch – **it** für Italienisch.

Auf Erlasse, die nicht mehr in Kraft sind

Ein Permalink auf eine bestimmte Version setzt sich wie folgt zusammen:

<http://gr.clex.ch/frontend/versions/<id>>

Die verschiedenen Versionen eines Erlasses werden etwa wie folgt dargestellt:

Syst. Nr.		
947.200	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen	Inkrafttreten: 09.09.2004 Konkordante Erlasse Original Link
Band 5 Anderes	 Version in Kraft seit 07.12.2009	
	Versionen ausser Kraft	
	 [Version in Kraft vom: 05.12.2008 bis 06.12.2009]	
	 [Version in Kraft vom 05.12.2008 (wurde formlos berichtigt am 06.02.2009)]	
	 [Version in Kraft vom 05.12.2008 (wurde formlos berichtigt am 28.01.2009)]	
	 [Version in Kraft vom: 09.09.2004 bis 04.12.2008]	
	 [Version in Kraft vom 09.09.2004 (wurde formlos berichtigt am 05.09.2007)]	

Der Permalink kann nun wie folgt gesetzt werden:

1. Auf eine "ausser Kraft" gesetzte Version eines Erlasses klicken.
2. Pfad in Zwischenablage kopieren
3. Pfad aus Zwischenablage in Hyperlink auf der Website kopieren

